

Satzung

über die Erhebung von Gebühren für die Erstattung von Gutachten durch den Gutachterausschuss (Gutachterausschussgebührensatzung)

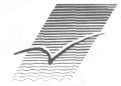
Aufgrund des § 4 der Gemeindeverordnung für Baden-Württemberg in der Fassung vom 22. Dezember 1975 (GBl. 1976 S. 1) in Verbindung mit den §§ 2 und 8a des Kommunalabgabengesetzes in der Fassung vom 3. August 1978 (GBl. 393) hat der Gemeinderat der Gemeinde Bodman-Ludwigshafen am 22.01.1980 folgende Satzung beschlossen.

§ 1 Gebührenpflicht

- (1) Die Gemeinde Bodman-Ludwigshafen erhebt für die Erstattung von Gutachten durch den Gutachterausschuss Gebühren.
- (2) Für die Amtshandlung der Geschäftsstelle des Gutachterausschusses, insbesondere für Auskünfte nach § 143 b Abs. 5 BBauG sowie für die Gewährung von Einsicht in die Kaufpreissammlungen, gemäß § 7 Abs. 3 Satz 2 Gutachterausschussverordnung, werden Gebühren nach den Vorschriften der Verwaltungsgebührenordnung der Gemeinde Bodman-Ludwigshafen vom 17.01.1978 erhoben.

§ 2 Gebührensschuldner, Haftung

- (1) Gebührensschuldner ist, wer die Erstattung des Gutachtens veranlasst oder in dessen Interesse sie vorgenommen wird.
- (2) Mehrere Gebührensschuldner haften als Gesamtschuldner.



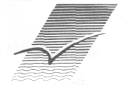
- (3) Neben dem Gebührenschuldner haftet, wer die Gebührenschuld durch schriftliche Erklärung gegenüber der Geschäftsstelle des Gutachterausschusses übernommen hat; dies gilt auch für denjenigen, der für die Gebührenschuld eines anderen kraft Gesetz hafte

§ 3 Gebührenmaßstab

- (1) Die Gebühren werden nach dem ermittelten Wert der Sachen und Rechte erhoben.
- (2) Sind in einem Gutachten für mehrere Grundstücke eines Gebietes durchschnittliche Lagewerte zu ermitteln, so gilt als Wert der doppelte Verkehrswert des gebiets- bzw. lagetypischen Grundstücks.
- (3) Sind im Rahmen einer Wertermittlung mehrere Sachen oder Rechte, die sich auf ein Grundstück oder ein grundstücksgleiches Recht beziehen, zu bewerten, so ist die Gebühr aus der Summe der maßgeblichen Werte der einzelnen Gegenstände zu berechnen. Gleiches gilt, wenn Wertunterschiede auf der Grundlage unterschiedlicher Grundstückseigenschaften zu ermitteln sind.
- (4) Wird in einem Gutachten über den Verkehrswert eines bebauten Grundstücks gem. § 142 Abs. 3 BBauG neben dem Gesamtwert des Grundstücks der Wert von Grund und Boden mit dem Wert angegeben, der sich ergeben würde, wenn das Grundstück unbebaut wäre, so wird für die zusätzliche Angabe dieses Wertes keine Gebühr erhoben.
- (5) Sind Wertermittlungen für Sachen oder Rechte auf unterschiedliche Stichtage durchzuführen, so ist die Gebühr aus der Summe des höchsten zu ermitteln und der Hälfte der auf die übrigen Stichtage ermittelten Werte zu berechnen.
- (6) Sind diejenigen Sachen oder Rechte innerhalb von drei Jahren erneut zu bewerten, ohne dass sich die tatsächlichen und rechtlichen Verhältnisse geändert haben, so wird bei der Bemessung der Gebühren der halbe Wert zugrundegelegt.

§ 4 Gebührenhöhe

- (1) Bei der Wertermittlung von Sachen oder Rechten beträgt die Gebühr bei einem ermittelten Wert
- | | |
|-----------------|---|
| bis € 200.000,- | 3 ‰, mindestens € 60,- |
| bis € 500.000,- | € 600,- zuzüglich 2‰ aus dem Betrag über € 200.000 |
| bis € 1 Mill. | € 1.200,- zuzüglich 1‰ aus dem Betrag über € 500.000 |
| bis € 10 Mill. | € 1.700,- zuzüglich 0,5‰ aus dem Betrag über € 1.000.000 |
| über € 10 Mill. | € 6.200,- zuzüglich 0,1‰ aus dem Betrag über € 10.000.000 |



- (2) Bei unbebauten Grundstücken oder Rechten an solchen Grundstücken, beträgt die Gebühr die Hälfte der Gebühr nach Abs. 1, mindestens jedoch € 60,-.
- (3) Ist das Gutachten auf Antrag entsprechend § 5 Abs. 4 Satz 2 Gutachterausschussverordnung unter Würdigung der Vergleichspreise und Darlegung der angewandten Methoden auszuarbeiten, erhöht sich die Gebühr um 50 v. H. .

§ 5

Rücknahme, Ablehnung eines Antrags

Wird ein Antrag auf Feststellung eines Gutachtens zurückgenommen, bevor der Gutachterausschuss einen Beschluss über den Wert des Gegenstandes gefasst hat, oder wird ein Antrag abgelehnt, so wird eine Gebühr von DM 30 bis DM 1000¹ erhoben. Wird der Antrag erst nach dem Beschluss zurückgenommen, so entsteht die volle Gebühr.

§ 6

Besondere Sachverständige, erhöhte Auslagen

- (1) Werden besonders Sachverständige bei der Wertermittlung zugezogen, so hat der Gebührenschuldner die hierdurch entstehenden Auslagen, neben den Gebühren, nach dieser Satzung, zu entrichten.
- (2) Soweit die sonstigen Auslagen das übliche Maß übersteigen, sind sie neben der Gebühr zu ersetzen.
- (3) Für die Erstattung von Auslagen sind die für die Gebühren geltenden Vorschriften entsprechend anzuwenden.

§ 7

Entstehung und Fälligkeit

Die Gebühr entsteht mit der Beendigung der Wertermittlung, in den Fällen des § 5 mit der Bekanntmachung der Gebührensatzung. Die Gebühr wird einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheids fällig.

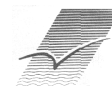
§ 8

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01. Februar 1980 in Kraft²

¹ Diese Gebühren wurden bei der Euro-Umstellung vergessen. Sie sind gemäß den gesetzlichen Vorschriften mit 1,95583 DM/€ umzurechnen. (15,34 € bis 511,29 €)

² Betrifft die Satzung in ihrer ursprünglichen Fassung



Debis, Bürgermeister